

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendfarmen und Aktivspielplätze in Bayern e.V. (laja bayern e.V.)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendfarmen und Aktivspielplätze in Bayern e.V. " (laja bayern e.V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§2 Zwecke des Vereins sind:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendfarmen und Aktivspielplätze in Bayern e.V. ist eine unabhängige Fachorganisation auf Landesebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ⤴ die Förderung der Jugendpflege
- ⤴ die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung der Fachlichkeit und des Zusammenwirkens der auf Jugendfarmen und Aktivspielplätzen pädagogisch tätigen Personen.
Jugendfarmen und Aktivspielplätze in diesem Sinn und weiterem Sinne sind unabhängig von ihrer Bezeichnung Spielplätze, die
 - Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen,
 - den Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen
 - pädagogisch betreut werden
 - der Befriedigung der kindliche Lebens-, Spiel- und Lernbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung und den verantwortlichen Umgang mit Tieren.
- (a) Förderung der kooperativen Zusammenarbeit regionaler und überregionaler Zusammenschlüsse, Einrichtungen und Initiativen aus dem Bereich Aktivspielplatzarbeit.
- (b) Zusammenschluss der in Bayern tätigen pädagogischen Fachkräfte, deren praktischer Arbeitsschwerpunkt bei Aktivspielplatzarbeit / Arbeit auf Jugendfarmen liegt.
- (c) Erfahrungsaustausch in fachlichen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen,
- (d) Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern von Aus- und Fortbildung.
- (2) Unterstützung und Beratung von Initiativen zur Errichtung von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, sowie auch von Trägern bestehender Jugendfarmen und Aktivspielplätzen mit kontinuierlichem Spielbetrieb (Spielplatzträger), im Einzelfall und allgemein, insbesondere durch Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches, Durchführung von Fortbildungsseminaren und Treffen der pädagogischen Fachkräfte und Beratung bei der Mittelbeschaffung.
- (3) Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit

Behörden, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen und durch Mitwirkung bei Gesetzgebungsmaßnahmen.

- (4) Fachpolitische Vertretung der Standards im Bereich Aktivspielplatzarbeit / Arbeit auf Jugendfarmen in Bayern, unter Einbeziehung aktueller bzw. neuer Entwicklungen in diesem Zusammenhang.

Die Arbeitsgemeinschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Sie ist in religiöser und parteipolitischer Hinsicht neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seinen Zweck unterstützt.

Dabei unterscheidet sich die Mitgliedschaft wie folgt:

- a) ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die als pädagogische Fachkräfte auf Aktivspielplätzen und Jugendfarmen tätig sind,
 - b) außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht mehr auf Aktivspielplätzen und Jugendfarmen tätig sind,
 - c) fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche ein besonderes Interesse an der Förderung des Arbeitsfeldes haben. Fördernde Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der / die AntragstellerIn auf Mitgliedschaft hat bei Ablehnung einen Monat Widerspruchsfrist. Ein erneuter Antrag wird von der Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Jahr 12 Euro. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Grundzüge der Arbeit, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Mitgliedsbeiträge, Mitgliedschaft nach Widerspruch zum Vorstandsbeschluss durch die / den AntragstellerIn, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich sowie die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.
- (7) Alle Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn am Tage der Mitgliederversammlung der Rückstand ihres Mitgliedsbeitrags nicht mehr als drei Monate beträgt.

§9 Vorstand

- (1) Vorstände können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Abruf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand muss bei der Wahl aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.
- (8) Ergänzt wird die Arbeit des Vorstandes durch einen Kassenwart. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Kassenwarts ist möglich. Der jeweils amtierende Kassenwart bleibt nach Abruf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis seinE NachfolgerIn gewählt ist.
- (9) Der Vorstand kann über die Einrichtung beratender Gremien (z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse) entscheiden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und der/m jeweiligen SchriftführerIn (ProtokollantIn) zu unterschreiben.

§11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erscheinenden Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der im Bereich Aktivspielplatzarbeit Arbeit auf Jugendfarmen tätig ist und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, welche mit der satzungsgerechten Auflösung des Vereins betreut werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.